

30. April 1999

Infobrief 20/99

Umschuldung; Kettenkredite; Citibank

Sachverhalt

Bei dem Fall der Eheleute P. handelt es sich um den typischen Fall eines Umschuldungskarussells, in dem allein die Kreditgeber die Gewinner sind, während die Kreditnehmer mit einer Vielzahl unsinniger Kosten wirtschaftlich ruiniert werden.

Die Eheleute P. (Jahrgang 1934 und 1931) schlossen erstmals im Juli 1991 bei ihrer kontoführenden Bank (KKB) einen Ratenkreditvertrag ab. Der Nettokredit belief sich auf DM 3.881,27. Zur Absicherung der Kreditzahlungen für den Todesfall schloss das Ehepaar zugleich einen Restschuldversicherungsvertrag mit einer Versicherungsprämie von DM 534,00 ab, die auf den Nettokredit aufgeschlagen wurde. Die Bearbeitungsgebühr (2 %) wurde demzufolge auch aus der Summe von Nettokredit zuzüglich Restschuldversicherungsprämie berechnet.

1993 wünschten die Eheleute eine Aufstockung ihres Kredites. Diesem Wunsch kam die Citibank nicht durch eine einfache Vertragsanpassung nach, sondern durch Auflösung der bisherigen Vertragsbeziehungen und durch Neuabschluss eines entsprechenden Kreditvertrages – diesmal über einen Nettokredit von DM 25.347,34 - sowie der Vermittlung einer neuen Restschuldversicherung bei der CiV Lebensversicherung AG (Versicherungsprämie diesmal bereits DM 3.590,80). Der aus dem ursprünglichen Kreditvertrag verbleibende Nettorestsaldo wurde mittels der neuen Kreditsumme abgelöst. Die Citibank berechnete erneut eine Bearbeitungsgebühr bezogen auf den neuen Nettokredit inklusive neuer Versicherungsprämie.

In der Folgezeit stockte das Ehepaar noch dreimal (Mai 1995, Januar 1996 und zuletzt Mai 1998) seinen Kredit auf. Jedesmal gab die Citibank das vorerwähnte Prozedere, also Umschuldung durch Neuabschluß eines Kreditvertrages inklusive der dazugehörigen Restschuldversicherung, vor. Der Nettokredit erhöhte sich von DM 25.347,34 (1993) auf zuletzt DM 49.156,93; die Restschuldversicherungsprämie erhöhte sich von DM 3.590,80 auf zuletzt DM 16.756,00, so daß der Gesamtkreditbetrag zuletzt knapp DM 96.000,00 ausmachte. Darüber hinaus trat das Ehepaar im Mai 1998 den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens bzw. Sozialleistungen zugunsten der Citibank ab.

Die Nominalzinsen der insgesamt 5 Vertragsverhältnisse bewegten sich zwischen 15,64 % (1993) und 12,36 % (1998); der effektive Jahreszins zwischen 17,82 % (Juni 1993) und 13,98 % (Mai 1998).

Herr P. verstarb am 11. Oktober 1998. Die CiV Lebensversicherung AG steht auf dem Standpunkt, sie sei mangels Eintritts eines Versicherungsfalles zu Leistungen aus der aktuellen Restschuldversicherung nicht verpflichtet. Nach den hierfür geltenden Versicherungsbedingungen bestünde Versicherungsschutz nur, wenn der Tod des Versicherungsnehmers nicht auf gesundheitliche Beeinträchtigungen zurückzuführen seien, die diesem schon 12 Monate vor Vertragsschluß bekannt waren. Diese Voraussetzung läge im Falle des Herrn P. aber nach Durchsicht aller relevanten Unterlagen nicht vor. Selbst bei Vorliegen eines Versicherungsfalles stünden Frau P. von der mit Vertrag vom Mai 1998 vereinbarten Versicherungsprämie als nicht verbrauchter Einmalbetrag ohnehin nur DM 14.981,80 zu. Die CiV sei aber "kulanterweise" bereit, Frau P. auf der Basis des im Januar 1996 geschlossenen Versicherungsvertrages Leistungen in Höhe von DM 41.002,00 zu gewähren, ohne daß deren Berechnung nachvollziehbar ist.

Stellungnahme

- I. Die Kettenkredite der Citibank, wie sie seit 1993 vorliegen, stellen das typische Umschuldungskarussell dar, wobei durch die jeweilige Ablösung und erneute Umschuldung nicht nur Bearbeitungsgebühren, sondern vor allen Dingen bei der zur Citibank gehörenden Citiversicherung enorme Restschuldversicherungsprämien einbehalten werden. Im vorliegenden Fall machte die Versicherungsprämie über 30 % des letzten Nettokredites aus.

Außerdem wurde noch deutlich, daß durch die Art der Umschuldung auch die versicherten Risiken in der Lebensversicherung erheblich reduziert werden, weil sich die Citiversicherung weigert, die gesamte Versicherungszeit als einheitliche Zeit zu sehen und nur die Risikoursachen, die während der Laufzeit des gerade letzten Vertrages vor dem Todesfall eingetreten sind, akzeptiert.

- II. Der Bundesgerichtshof hat schon vor etlichen Jahren in mehreren Entscheidungen gegenüber Citibank/KKB zum Ausdruck gebracht, daß deren Kettenkredite eine schädigende Konstruktion sind. Im einzelnen läßt sich folgendes sagen:
 1. Es besteht gegen Citibank ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung bzw. aus Aufklärungsverschulden bezüglich jeder einzelnen Umschuldung, so weit durch diese **Umschuldung** der Verbraucher zum Nutzen der Citibank schlechter gestellt wurde als eine entsprechende Anpassung des Vorvertrages bedeutet hätte. Dies muß im einzelnen berechnet werden.
 2. Der Verkauf immer erneuter **Restschuldversicherungen** mit immer höheren Prämien bedeutet eine unsinnige Konstruktion, da hierdurch nicht nur das abgedeckte Risiko erheblich geringer ist, sondern darüber hinaus auch durch die ungünstige Ablösung der vorherigen Restschuldversicherung und durch das Zugreifen der Altersprogression, die hier teilweise zur Verdoppelung der Provision geführt hat, erhebliche Schäden beim Kreditnehmer entstehen. Auch in diesem Fall halte ich ohne weiteres einen Schadensersatzanspruch aus Beratungsverschulden für gegeben.
 3. Im vorliegenden Fall ist relativ eindeutig, daß der Abschluß dieser weit überzogenen Restschuldversicherungen zur Bedingung der Fortfinanzierung des Kredites gemacht wurde. In diesem Fall ist Citibank nach § 4 Abs. 2 VerbrKrG i.V. mit § 4 PreisAngVO sowie der EU-Richtlinie verpflichtet, die

Restschuldversicherungsprämie in die Berechnung des **effektiven Jahreszinses** einzubeziehen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, so daß der effektive Jahreszins erheblich zu niedrig angegeben erscheint. Der Effekt der Restschuldversicherungsprämie ist dadurch noch erhöht, daß sie immer im voraus bezahlt und voll finanziert wird. Aus § 6 VerbrKrG ergibt sich damit, daß die Restschuldversicherung wegen der Falschangabe des Effektivzinssatzes nicht geschuldet war.

4. Im einzelnen wäre unter Einschluß der Restschuldversicherungsprämien sowie der Umschuldungsverluste zu prüfen, ob die Kredite nicht **sittenwidrig** und damit nichtig sind. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, daß bei Zutreten sonstiger Schäden wie insbesondere Umschuldungsverlusten eine Sittenwidrigkeit nicht erst beim doppelten des Effektivzinsses, sondern schon erheblich darunter angenommen werden kann. Von daher besteht auch hier eine Wahrscheinlichkeit, daß die Gesamtkonstruktion sittenwidrig ist und damit der Kreditnehmerin erhebliche Rückzahlungsansprüche zustehen.

Wir haben in verschiedenen Gutachten immer wieder darauf hingewiesen, wie schädigend die Strategie von Citibank ist, Personen mit relativ geringen Kreditbeträgen und ohne jede Schwierigkeit Kredite zu gewähren, um sie dann durch ein Umschuldungskarussell immer stärker in die Abhängigkeit zu Citibank zu verstricken. Nachdem die traditionellen Mittel der KKB durch Sondergebühren, Vermittlercourtage und ähnliches mehr von der Rechtsprechung gestoppt wurden und auch die hohen Zinssätze teilweise zur Sittenwidrigkeit von über der Hälfte der KKB-Kredite geführt hatten, ist die Bank dazu übergegangen, vor allen Dingen mit Restschuldversicherungen und ständigen Umschuldungen bei jedem kleinen Veränderungsbedarf ihre Margen zu halten.